

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 19

Artikel: Die neue Veränderung im französischen Avancementsverfahren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 19.

Basel, 11. Mai.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die neue Veränderung im französischen Avancementsverfahren. — Militärisches aus Italien. — E. Betz: Aus den Erlebnissen und Erinnerungen eines alten Offiziers. — Eidgenossenschaft: Notizen betreffend die Genietruppen des Auszugs im Armeekorps- und im Divisionsverbande, gemäss der bundesrätlichen Verordnung vom 28. Dezember 1894 über die Errichtung von Armeekorps, sowie betreffend die Genietruppen der Landwehr. Neue Zusammenstellung einiger Infanterie-Regimenter. Landsturm. Zürich: Fechtkurs. — Ausland: Deutschland: † Generallieut. a. D. Leo Frhr. von der Osten-Sacken. Bayern: Rangliste. Frankreich: † General Marie Leon d'Audigne. Eine Veteranin. — Bibliographie.

Die neue Veränderung im französischen Avancementsverfahren.

Das „Journal officiel“ veröffentlicht einen vom Kriegsminister an den Präsidenten der Republik gerichteten Bericht, gefolgt von einem entsprechenden Dekret über Veränderungen im Avancementsmodus, welche im französischen Offizierskorps beträchtliches Aufsehen erregen und welche wir in folgendem auszüglich wiedergeben.

Die Dekrete vom 24. April 1886, 27. August 1887, 2. Juni 1888 und 2. April 1889, welche der Anciennetät einen überwiegenden Anteil bei der Klassifizierung der zum Avancement ausser der Tour vorgeschlagenen Offiziere gewähren, haben das Avancement in einem Verhältnis verzögert, welches sich mit jedem Jahre fühlbarer ausspricht. Diese Situation wird das Resultat haben, die Zusammensetzung der höhern Cadres der Armee zu beeinträchtigen, wenn nicht prompt Abhilfe geschaffen wird. Es gelangen bereits die Obersten aller Waffen in einem vorgerückten Alter zum Range eines Brigade-Generals, welches kaum für einige Jahre ihre Erfahrung und ihre Geeignetheit zur höheren Befehlerteilung zu verwerten gestattet. Indessen erfordern die Vermehrung des auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1889 zu den Fahnen berufenen Jahreskontingents, sowie die häufige Erneuerung der unteren Cadres, das unaufhörliche Erfordernis der Ausbildung der Rekruten, der Reservisten und der Mannschaften der Territorial-Armee, ebenso die Fortschritte der Bewaffnung und der Taktik von seiten der Befehligung in allen Graden der Hierarchie die volle Beherrschung des Berufs und eine grössere physische Thätigkeit und moralische Autorität

wie jemals. Diese Eigenschaften finden sich nur bei Elite-Offizieren vereinigt, deren Tüchtigkeit nicht durch das Alter und die Strapazen des Dienstes verringert wurde. Es ist daher im allgemeinen Interesse der Armee, vor welchem jede andere Erwägung zurücktreten muss, von Wichtigkeit, dass das Avancement ausser der Tour vorzugsweise für junge Leute eintritt, deren Tüchtigkeit anerkannt und durch die aufmerksame Prüfung der Truppenkommandeure, General-Inspektoren, Korpskommandeure und der verschiedenen Klassifizierungskommissionen streng kontrolliert ist. Diese Kandidaten sollen fortan nach der Reihenfolge der ihnen zugesprochenen Verdienste in die Liste aufgenommen werden, und es ist geboten, schleunigst diejenigen zu nennen, welche die Einstimmigkeit oder grosse Majorität der Urteile dem Minister als die würdigsten für die Kommandostellen, für welche sie vorgeschlagen sind, bezeichnet. In dieser Absicht erschien es erforderlich, bei dem Dekret vom 2. April 1889 die folgenden Änderungen eintreten zu lassen: Die für die zum aussergewöhnlichen Avancement vorgeschlagene Minimal-Anciennetät wird aufgehoben und einfach auf die Anwendung des Art. 95 der Ordonnanz vom 16. März 1838 zurückgegangen. Alle Avancementslisten werden künftig nach der Qualität und nicht nach der Anciennetät aufgestellt. Die in der Klassifizierung der Vorschläge der Waffen ausser der Infanterie eintretenden Änderungen beschränken sich auf die Anwendung der vorerwähnten Dispositionen. Für die Infanterie hat jedoch die Erfahrung bei den regionalen Kommissionen, welche durch das Dekret vom 2. April 1889 eingeführt wurden, ernste Unzutraglich-

keiten ergeben. Das Armeekorps bietet hinsichtlich des Avancements der Offiziere dieser Waffe einen zu beschränkten Bereich. Für gewisse Grade beschränkt sich die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Offiziere auf 1—2. Die Verteilung der besonders tüchtigen Offiziere ist im Armeekorps eine gleichmässige und sie variiert zuweilen von einem Jahre zum andern. Der den 22 regionalen Kommissionen zugewiesene Teil kann infolge besonderer Verhältnisse, mit wie grosser Sorgfalt er auch ermittelt wird, der Zahl nach nicht entsprechend sein. Überdies ist vom hierarchischen Gesichtspunkte betrachtet die Zusammensetzung dieser Kommissionen mangelhaft. Der Korpskommandeur befindet sich in denselben seinen Untergebenen, den Divisions- und Brigadegeneralen, welche der seinigen gleiche Machtvollkommenheit besitzen, allein gegenüber, obgleich dieselben weder dieselben Pflichten, wie die gleiche Verantwortlichkeit haben. Am häufigsten sind die Ansichten geteilt, und beim Fehlen eines entscheidenden Urteils entscheidet wiederum die Anciennität über das Geschick der Kandidaten. Wenn die Mitglieder der Kommission sich in Übereinstimmung setzen, um den Kandidaten, welchem der Korpskommandeur den Vorzug gegeben hat, zu beseitigen, erleidet die höhere Autorität einen Echee. Wenn dagegen die Autorität des Korpskommandeurs dominiert, annulliert sie jede Diskussion und verfügt nach Belieben eines Einzigen über das Avancement aller Kandidaten. Es erschien ferner notwendig, unter voller Intakterhaltung der Autorität und der Einwirkung des Korpskommandeurs, die Grenzen der Klassifizierungskommissionen der Infanterie zu erweitern, indem die Armeekorps zu dreien und vierten bei der Klassifizierung ihrer Kandidaten gruppiert werden. Die neuen regionalen Klassifizierungskommissionen werden die Kommandeure zweier bis dreier Armeekorps und ihre Divisionsgenerale, unter dem Vorsitz eines der Generale und Mitgliedes des obersten Kriegsrats, welcher alljährlich vom Minister bestimmt wird, vereinigen. Ihre Befugnisse beziehen sich auf die besonderen, schon durch die Dekrete vom 26. Mai 1888 und 10. April 1890 vorgesehenen Missionen. Die hohe Autorität der Mitglieder des obersten Kriegsrats wird, befreit von den Details und Sorgen der eigentlichen Truppenkommandos, die Diskussion auf breiteren Grundlagen und nach den Bedürfnissen der Armee entsprechenden Gesichtspunkten sichern. Andererseits aber wird diese Anordnung eine billigere Verteilung des Avancements in der Infanteriewaffe zur Folge haben, indem sie den jeder dieser Kommissionen zufallenden Anteil genauer zu bestimmen gestattet, welche auf 7—8 anstatt 22 beschränkt werden. Sie wird überdies den Vorteil haben, die Kandidaten durch

Generale von hohem Range beurteilen zu lassen, die derart berufen sind, in voller Unabhängigkeit die höchsten Prärogative des Befehls auszuüben. Es wurde ferner für zweckmässig gehalten, die Umgestaltung des Dekretes vom 2. April 1889 zu benutzen, um den für die Aufstellung der Vorschläge und der Herstellung der Qualifikationsberichte, der Avancements-Tableaus und der Konkurrenz-Tableaus zu befolgenden Modus festzustellen. B.

Militärisches aus Italien.

I. Schon durch seinen Marsch auf Kassala, durch die Einnahme und Befestigung dieses überaus wichtigen strategischen Punktes, bewies der Gouverneur der Kolonie Eritrea, der General Baratieri, sich als ein hervorragender Führer und seine ihm unterstellten Truppen als solche, an die man mit Erfolg die höchsten militärischen Anforderungen stellen könnte. Bestätigt wurde von neuem diese Meinung durch die in Nr. 11 erwähnten, kurz angedeuteten Siege bei Coatit, Senafè etc. Diese letzteren Bewegungen, der Marsch von Asmara auf Adua, die kurze Occupation der heiligen Stadt Axum, die Aufgabe dieser beiden Orte, die rapiden Märsche gegen Coatit, die dem Feinde dort beigebrachte Niederlage, mit darauf folgendem Flankenmarsche und Überfall bei Senafè, vereitelten vollständig den gut durchdachten Plan des Ras Mangascia, den General zu schlagen, von der Rückzugsstrasse abzudrängen, um dann sich womöglich in den Besitz Massaua's zu setzen, und zeigten von neuem, wie ausserordentlich tüchtig und leistungsfähig der General und seine braven Truppen sind. Aber auch nur solche können voll und ganz der trotz errungener Siege und bedeutender Verstärkung der Truppen noch immer äusserst schwierigen Situation gewachsen sein. Ein allerdings schwer wiegender Faktor fällt jetzt zugunsten der Italiener in die Wagschale, erstens die Befestigung Saganaiti's, Knotenpunkt, der die Strassen nach Massaua, Senafè und Gadofelassi deckt, mehr aber als dies die am 25. März stattgehabte Occupation von Adigrat. Adigrat liegt der Luftlinie nach 150 Kilometer von Massaua und 50 Kilometer von Senafè entfernt, sowohl als Handelsemporium als auch strategischer Punkt ist es von höchster Bedeutung; es liegt in sehr gesunder Gegend auf dem abessinischen Hochplateau in der Höhe von 2330 Meter. Adigrat ist durch eine gute Strasse einerseits mit Adua und Axum verbunden, andererseits mit Arafuli. Dieser Ort liegt am roten Meere, 150 Kilometer von Adigrat entfernt, die beidenerstern circa 60 Kilometer. Wer Adigrat besitzt, ist Herr aller Strassen nach Süden, sowie nach